

# Merkblatt

## für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 NotSanG

Damit Anträge schnell und unbürokratisch abgewickelt werden können, wurden allgemeine Zulassungskriterien entwickelt. Bei den aufgestellten Stundensätzen (24 Wochenstunden bzw. 960 Stunden im Jahr) handelt es sich um grundsätzliche Zulassungskriterien. Ob eine Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 NotSanG auch für Rettungsassistenten, die diese Kriterien nicht erfüllen, erfolgen kann, hängt jeweils von einer Einzelfallprüfung ab.

### A. Allgemeine Kriterien

#### 1. für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Rettungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG

- Die **mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistent im Rettungsdienst** erfolgte in **hauptamtlicher Tätigkeit** mit durchschnittlich **mindestens 24 Wochenstunden** (mit durchschnittlich mindestens 960 Stunden im Jahr).
- An den jährlichen Pflichtfortbildungen wurde regelmäßig teilgenommen.

#### 2. für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Rettungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NotSanG

- Die **mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistent im Rettungsdienst** erfolgte in **hauptamtlicher Tätigkeit** mit durchschnittlich **mindestens 24 Wochenstunden** (mit durchschnittlich mindestens 960 Stunden im Jahr).
- An den jährlichen Pflichtfortbildungen wurde regelmäßig teilgenommen.
- Außerdem ist die Teilnahme an einer **weiteren Ausbildung von 480 Stunden** erforderlich.

#### 3. für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach einer geringeren als einer dreijährigen Tätigkeit als Rettungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NotSanG

Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung **sind** die **Urkunde** zum Rettungsassistenten und eine **weitere Ausbildung von 960 Stunden** erforderlich. Ein Tätigkeitsnachweis ist dem Zulassungsantrag gegebenenfalls trotzdem beizufügen.

### B. Weitere Kriterien für besonders qualifizierte Rettungsassistenten

Für Rettungsassistenten, die die Weiterbildung zum Fachgesundheits- und Kinder-/Krankenpfleger für **Intensivpflege und Anästhesie** erfolgreich abgeschlossen haben sowie für **Lehrer** an den Berufsfachschulen für Notfallsanitäter (Rettungsassistenten) gelten aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und ihrer Erfahrung im hochspezialisierten Bereich der Intensivpflege und Anästhesie bzw. ihrer Lehrtätigkeit besondere Kriterien für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung. Rettungsassistenten, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in der Intensivpflege und Anästhesie oder als Lehrkraft nebenberuflich als Rettungsassistent im Rettungsdienst tätig sind, können die mindestens fünfjährige bzw. mindestens dreijährige Tätigkeit ebenfalls erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als Rettungsassistent im Rettungsdienst **regelmäßig und mit mindestens zwei Schichtdiensten im Monat** tätig waren.

#### Anmerkung:

Durch die Änderung des § 32 Abs. 2 NotSanG vom 10.04.2017 (sogenannte Stichtagsregelung) muss die Tätigkeit als Rettungsassistent nicht mehr vor dem 01.01.2014 ausgeübt worden sein.